

Satzung der Football Foundation Hamburg

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „**Football Foundation Hamburg**“ (im Folgenden auch kurz als „FFH“ bezeichnet).
- (2) Der Verein gründet sich zunächst als nicht rechtsfähiger Verein. Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG gelten auch nicht rechtsfähige Vereine als Körperschaften und können unter den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 definierten Voraussetzungen gemeinnützig sein.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2 Ziel und Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung von Mitteln an die Fußballabteilung des Sport-Club Vier- und Marschlande von 1899 e.V., damit dieser sie zur Förderung der Nachwuchsarbeit sowie des wettkampforientierten Bereichs der Fußballabteilung nutzen kann.
- (2) Die Förderung kann auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager, Reisekosten zu Wettkampfveranstaltungen und Trainingslagern sowie sonstige sportliche Aktivitäten übernimmt und trägt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zu seiner Zweckerfüllung erhält der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Geld- und Sachspenden
 - Öffentliche Zuschüsse
 - Sonstige Zuwendungen
- (2) Der FFH darf eigene Dinge erwerben und diese im Sinne des Vereinszwecks vermieten.

§ 5 Mitgliedschaft; Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitglied im FFH kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigung sein.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig innerhalb eines Monats nach Eintritt in den Verein, danach jeweils zum 01. Februar eines Jahres. Im Falle einer unterjährigen Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – werden gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (5) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären; er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderquartals zulässig.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekanntzugeben.
- (7) Eine Streichung der Mitgliedschaft zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hatte, ein Monat vergangen ist.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, einberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich per einfachen Brief oder per eMail, soweit eine eMail Adresse vorliegt, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - d) die Wahl der/des Kassenprüferin/Kassenprüfers
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - f) die Festsetzung von Mitgliederbeiträgen und deren Fälligkeit.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (4) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterschrieben.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wobei Beschlüsse – mit Ausnahme von Vollversammlungen, in denen alle Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind- nur in solchen Angelegenheiten gefasst werden können, die auch in der der Einladung beigefügten Tagesordnung benannt waren. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden sowie dem/der 2. Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch mindestens ein Vorstandsmitglied.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt.

§ 9 Kassenführung

- (1) Der Verein führt ein Bankkonto, auf das sämtliche Beiträge und Sonderzahlungen eingezahlt werden. Die Abhebung von Geldern, Verfügungen von Überweisungen und Übernahme anderer finanzieller Verpflichtungen bedarf der Zeichnung von einem Mitglied des Vorstandes gem. § 8 der Satzung.
- (2) Der Vorstand hat jährlich der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Jährlich wird durch den/die von der Mitgliederversammlung bestellte/n Kassenprüfer/in die Kassenführung geprüft. Diese/r hat der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Für größere Vorhaben können Rücklagen in Grenzen der Abgabenordnung gebildet werden. Diese Gelder sind mit dem Zweck entsprechend der Zugriffszeit mündelsicher und zinsgünstig anzulegen.
- (2) Jede Kreditaufnahme bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Antragsberechtigt für Zuwendungen aus dem FFH sind nur dessen Mitglieder.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des FFH kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung muss hierzu mit einer Frist von 2 Wochen einberufen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Sport-Club Vier- und Marschlande von 1899 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Bezüglich einer eventuell erfolgenden Eintragung des Vereins ins Vereinsregister zur Erlangung der Rechtsfähigkeit kann die Satzung durch den Vorstand abgeändert werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 33 BGB.
- (2) Sonstige Änderungen dieser Satzung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung muss hierzu mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Hamburg, den

Die Gründungsmitglieder:

Dennis Finck

Marco Mydlach

Peter Marks

Sven Johannsen

Dennis Schluffer

Tom Sander